

Aufstellung einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB (Außenbereichssatzung) für den bebauten Bereich "Rösterweg" in Reichshof-Drespe

Artenschutzprüfung der Stufe I



Bearbeitung:



TARI-KIRSCH • PLANUNGSDIENSTE
Dortmund

Aufstellung einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB (Außenbereichssatzung) für den bebauten Bereich "Rösterweg" in Reichshof-Drespe

Artenschutzprüfung Stufe I

Bearbeitung:



TARI-KIRSCH • PLANUNGSDIENSTE

Dipl. Geogr. Bettina Tari-Kirsch
Herner Straße 2
44139 Dortmund

Fon: 0231/70 09 50 6
Mail: tk@tk-planungsdienste.de
Net: www.tk-planungsdienste.de

Dortmund, 13.07.2022

INHALTSVERZEICHNIS

| | | |
|-------|---|----|
| 1 | EINLEITUNG, AUFGABENSTELLUNG | 5 |
| 1.1 | Anlass | 5 |
| 1.2 | Vorgehensweise..... | 5 |
| 2 | BESCHREIBUNG DES PLANGEBIETES UND DES UNTERSUCHUNGSGEBIETES..... | 8 |
| 2.1 | Räumliche Einordnung der Lebensraumstrukturen | 8 |
| 3 | RECHTLICHE GRUNDLAGEN | 20 |
| 3.1 | Gesetzliche Grundlagen | 20 |
| 3.2 | Planerische Vorgaben | 22 |
| 4 | BESCHREIBUNG DES VORHABENS | 23 |
| 4.1 | Technische Beschreibung | 23 |
| 4.2 | Ermittlung der relevanten Wirkfaktoren und potenzielle Auswirkungen | 24 |
| 4.2.1 | Vorbelastungen..... | 25 |
| 4.2.2 | Beurteilung der Wirkfaktoren und potenziellen Auswirkungen..... | 26 |
| 5 | POTENZIELL BETROFFENE ARTEN | 28 |
| 5.1 | Planungsrelevante Säugetiere..... | 32 |
| 5.2.1 | Fledermäuse..... | 32 |
| 5.2.2 | Nagetiere | 33 |
| 5.2 | Planungsrelevante Vogelarten..... | 34 |
| 5.2.3 | Brutvögel | 34 |
| 5.2.4 | Nahrungsgäste | 37 |
| 5.3 | Sonstige, nicht planungsrelevante europäische Vogelarten..... | 38 |
| 6 | ZUSAMMENFASSUNG DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN BEURTEILUNG..... | 39 |
| 7 | QUELLENVERZEICHNIS | 46 |



Abbildungsverzeichnis

| | |
|--|----|
| Abbildung 1: Plangebiet und Untersuchungsgebiet | 7 |
| Abbildung 2: Plangebiet im Luftbild | 9 |
| Abbildung 3: Gebäude Rösterweg Nr. 9 | 10 |
| Abbildung 4: Holzschuppen Rösterweg Nr. 9 | 11 |
| Abbildung 5: Pumpenhaus (roter Kreis) | 12 |
| Abbildung 6: Holzstapel am Waldrand | 14 |
| Abbildung 7: Blick über einen Löschteich in das nördliche Plangebiet..... | 14 |
| Abbildung 8: Überdachte Terrasse mit Blick auf die Westfassade..... | 15 |
| Abbildung 9: Eingangsbereich mit Garage | 16 |
| Abbildung 10: Fassadenverkleidung an der südlichen Hauswand..... | 16 |
| Abbildung 11: Blick über den Hausgarten in Richtung Norden | 17 |
| Abbildung 12: Nistkasten am Gartenhäuschen..... | 18 |
| Abbildung 13: Gehölzreicher Gartenbereich südöstlich des Plangebietes..... | 19 |
| Abbildung 14: Geltungsbereich der Außenbereichssatzung | 24 |

Tabellenverzeichnis

| | |
|---|----|
| Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für Quadrant 2 im Messtischblatt 5011 Wiehl | 29 |
| Tabelle 2: Beurteilung der Betroffenheit der Arten und des Erfordernisses für eine Artenschutzprüfung der Stufe II..... | 39 |
| Tabelle 3: Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG - Fledermäuse | 42 |
| Tabelle 4: Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG - Vögel..... | 44 |

Anhangsverzeichnis

| | |
|--|--|
| Anhang 1: A) Protokoll einer Artenschutzprüfung, zusammenfassende Angaben zum Plan / Vorhaben | |
|--|--|



1 EINLEITUNG, AUFGABENSTELLUNG

1.1 Anlass

Im Rahmen der Aufstellung einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB (Außenbereichssatzung) für den bebauten Bereich "Rösterweg" in Reichshof-Drespe soll für vier Grundstücke bzw. Grundstücksteile östlich der Ortslage von Drespe eine Außenbereichssatzung aufgestellt bzw. erlassen werden (HKS 2022).

Es handelt sich um die in der Gemarkung Heischeid, in der Flur 9 gelegenen Flurstücke 190 tlw., 134 tlw., 65 und 73 tlw.. Zusätzlich wurde noch ein Teilabschnitt des „Rösterweges“ (Flurstück Nr. 185) mit in den Geltungsbereich der Satzung einbezogen. Das Plangebiet der Satzungsergänzung liegt am östlichen Rand der Ortslage „Drespe“ in ca. 100 m zum Ortskern und ist über den „Rösterweg“ erschlossen (ebd.).

In diesem Zusammenhang wird eine Artenschutzprüfung der Stufe I erforderlich. Um die Belange des Artenschutzes in den Planungsprozess einzubringen, wird für die Artenschutzprüfung I entsprechend der Landesvorgaben des Runderlasses des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW vom 06.06.2016 (VV-Artenschutz) festgestellt, ob die artenschutzrechtlichen Vorschriften des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetzes mit der Verwirklichung des Vorhabens betroffen sein könnten.

In dem vorliegenden Gutachten wird daher überschlägig untersucht, ob Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG durch die Realisierung des Vorhabens verwirklicht werden bzw. ob eine weitergehende Artenschutzprüfung der Stufe II erforderlich wird.

Für das Vorhaben wird ebenfalls ein Landschaftspflegerischer Fachbeitrag (TKP 2022) erstellt. Die Ergebnisse des vorliegenden Gutachtens werden darin eingearbeitet.

1.2 Vorgehensweise

Im Rahmen einer Artenschutzprüfung sind gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG die Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL und Europäische Vogelarten zu betrachten. Das LANUV hat für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Liste der so genannten „planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten“ zusammengestellt, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind (MKULNV 2016). Das Untersuchungsgebiet umfasst gem. MKULNV (2017) einen Umkreis von 500 m um das Plangebiet (s. Abb. 1).

Zunächst werden das Plangebiet und das Untersuchungsgebiet im Bestand in Kapitel 2 beschrieben. In Kapitel 3 werden die rechtlichen Grundlagen und relevanten Begriffsbestimmungen dargestellt, auf denen die Artenschutzprüfung begründet ist. Dann werden alle relevanten Wirkfaktoren und potenziellen Auswirkungen ermittelt, die im Hinblick auf das Vorhaben auftreten könnten (Kap. 4).

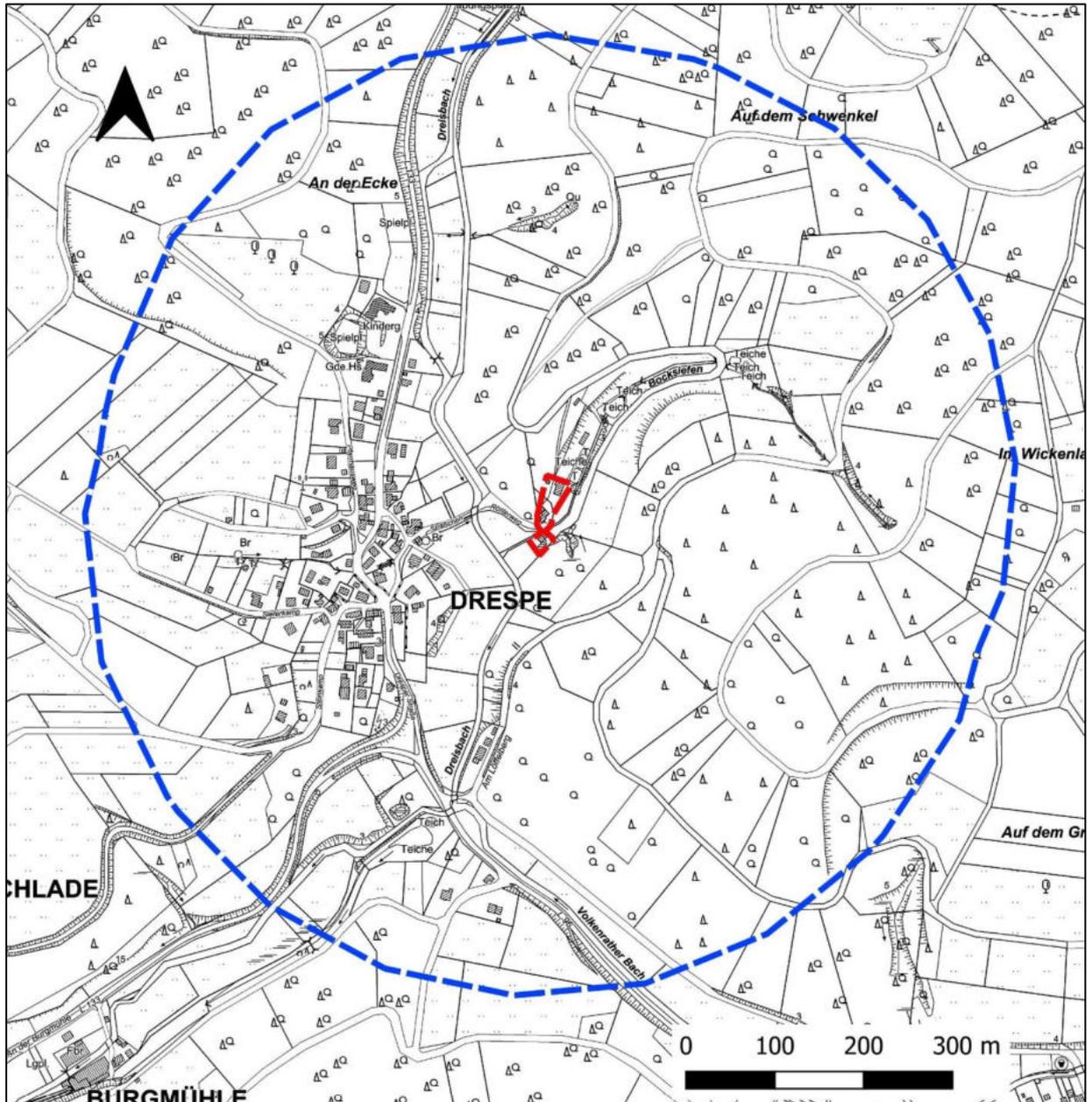


Es werden mögliche Wirkfaktoren und potenzielle Auswirkungen im Rahmen der artspezifischen Empfindlichkeiten in Kapitel 5 abgegrenzt und geprüft, ob ein Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG verwirklicht wird.

Die für die Betrachtung relevanten Tier- und Pflanzenarten ergeben sich aus der Abfrage des Messtischblattes MTB 5011, 2. Quadrant Wiehl von April 2022 nach den Lebensraumtypen im Untersuchungsgebiet, dem Landschaftsinformationssystem, dem Fundortkataster des LANUV, den Auskünften der Unteren Naturschutzbehörde im Oberbergischen Kreis, der Biologischen Station Oberberg, des NABU Kreisverband Oberberg sowie aus der Ortsbegehung am 31.05.2022.

Die betrachteten Arten sind in Kapitel 5, Tabelle 1, Seite 29, aufgelistet. Die Ermittlung und Bewertung möglicher Beeinträchtigungen erfolgen verbal-argumentativ. In der zusammenfassenden Darstellung der artenschutzfachlichen Beurteilung werden die wesentlichen Prüfergebnisse für die Arten aufgelistet (Kap. 6).





Plangebiet = Rote Strichlinie, Untersuchungsgebiet = Blaue Strichlinie, Quelle: Geobasis.NRW (2022), bearbeitet

Abbildung 1: Plangebiet und Untersuchungsgebiet



2 BESCHREIBUNG DES PLANGEBIETES UND DES UNTERSUCHUNGSGEBIETES

2.1 Räumliche Einordnung der Lebensraumstrukturen

Das Plangebiet liegt in einer hügeligen Landschaft mit bewaldeten Hängen und daraus entspringenden Bachläufen, die in den Dreisbach als Vorfluter entwässern. Das Bachtal ist gekennzeichnet durch Offenland sowie Siedlungsbereiche, die sich entlang überörtlicher Straßen und deren Knotenpunkten verdichten. Die Rodunginseln werden landwirtschaftlich als Grünland oder Acker genutzt.

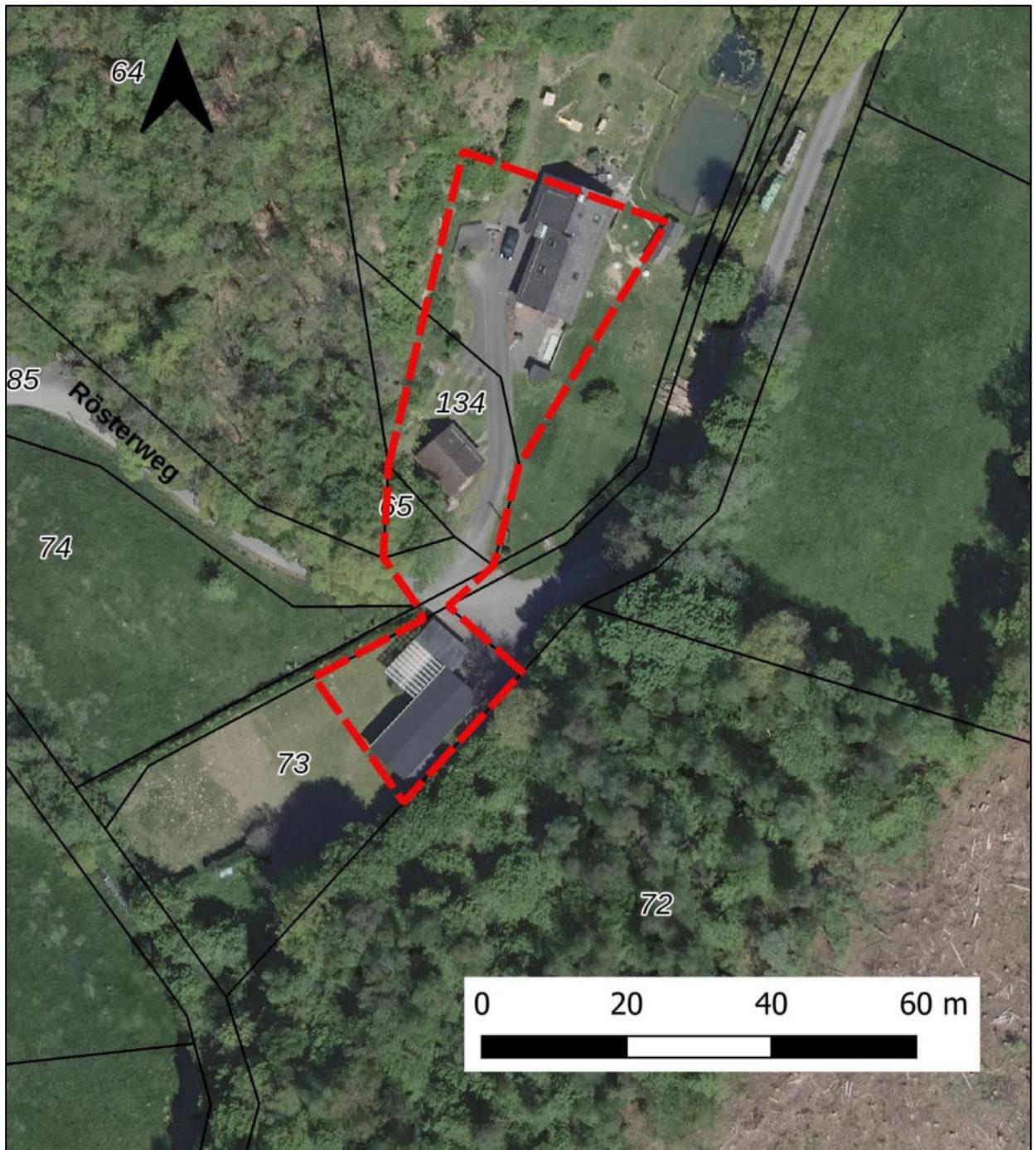
Das Plangebiet liegt östlich der Gemeinde Drespe an der Straße „Rösterweg“ in solch einer Rodunginsel. Es ist umgeben von Waldflächen, welche lediglich im Osten und Südwesten von großflächigem Grünland unterbrochen werden.

Das Gebäude Rösterweg Nr. 9 nördlich des Rösterwegs befindet sich in einer Hanglage des Bocksiefer Bachtals. Das Gebäude liegt auf einem Grundstück, welches sich nach Norden außerhalb des Plangebietes erstreckt und durch Stauteiche, die ehemals als Löschteiche genutzt wurden, entlang des Rösterwegs gekennzeichnet ist. Diese Teiche werden durch den Bocksiefen von Norden her gespeist. Der Bocksiefen ist im Plangebiet verrohrt. Von Südwesten fließt ein namenloses Fließgewässer in das Untersuchungsgebiet hinein und verläuft anschließend verrohrt gemeinsam mit dem Bocksiefen unter dem Rösterweg hindurch.

Auf dem Flurstück Nr. 134 steht ein Holzschuppen, welcher zum Gebäude Rösterweg Nr. 9 gehört. Auf dem Flurstück Nr. 65 steht ein kleines Pumpenhaus aus Beton.

Das Gebäude Rösterweg Nr. 6 im Süden befindet sich randlich eines mit Hecken eingefriedeten Gartengrundstücks. Der Garten wird lediglich in Hausnähe durch die Planung beansprucht. Nach Westen gehen diese offenen Flächen über das Plangebiet hinaus in das überwiegend durch Magergrünland und Feucht-/Nassgrünland geprägte Naturschutzgebiet „Dreisbachtal und Nebenbäche“ über.





Plangebiet = Rote Strichlinie, Quelle: Geobasis.NRW (2022), bearbeitet, unmaßstäblich

Abbildung 2: Plangebiet im Luftbild

Grundstück nördlich des Rösterwegs

- **Gebäude**

Das Wohngebäude Rösterweg Nr. 9 ist ein ehemals landwirtschaftlich genutztes, historisches Gebäude. Fassade und Dach sind überwiegend intakt und gepflegt. Nester von Mehlschwalben,



Rauchschwalben, Mauerseglern und Haussperlingen oder Einflugmöglichkeiten für Falken und Eulenvögeln sind nicht vorhanden.

Der Dachstuhl ist ausgebaut und bewohnt. Das Spitzdach ist geringfügig ausgebildet und war nicht begehbar.



Abbildung 3: Gebäude Rösterweg Nr. 9

Nach Angaben der Anwohner hat sich hinter der Fassadenverkleidung auf der Giebelseite ein Steinmarder Zugang verschafft. Bei der Ortsbegehung wurde ein Kleinvogel, wahrscheinlich eine Meise, beim Anflug auf einen geringfügig schadhafte Bereich der Fassadenverkleidung (Spalte) beobachtet. Ein Nest ist hier zu vermuten. Grundsätzlich können spaltenbewohnende Gebäudefledermäuse wie die Zwergfledermaus hinter der Fassadenverkleidung Quartiere beziehen.

Kellerräume bzw. der ehemalige Viehstall sind in den Hang gebaut und ebenerdig zugänglich. Die Räume werden intensiv genutzt. Hinweise auf Überwinterungsquartiere von Fledermäusen, Amphibien und Reptilien liegen nicht vor und sind aufgrund der Nutzung nicht zu erwarten.



Abbildung 4: Holzschuppen Rösterweg Nr. 9

Südlich des Wohnhauses befindet sich ein Holzschuppen, welcher als Lagerraum genutzt wird. Er weist in der Fassade einige Löcher und Spalten auf. Grundsätzlich können hier Fledermäuse in Tagesquartieren auftreten. Dauerhafte Quartiere sind wegen der fehlenden Rückwand der Holzfassade, des Lichteinfalls und der anthropogenen Störungen nicht zu erwarten.

Bei der Ortsbegehung wurden Jungvögel einer Kleinvogelart in einem Nest beobachtet. Das Nest wurde hinter einer Einflugmöglichkeit in einem ungestörten Bereich angelegt.

Nester von Mehlschwalben, Rauchschwalben, Mauerseglern und Haussperlingen oder Einflugmöglichkeiten für Falken und Eulenvögeln sind nicht vorhanden.

Das von Gehölzen zugewachsene Pumpenhaus südwestlich des Wohngrundstücks ist eine kleinere bauliche Anlage aus Beton ohne das Potenzial für Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Arten.



Abbildung 5: Pumpenhaus (roter Kreis)

- **Außenanlagen**

Der Gartenbereich im Plangebiet ist überwiegend eine intensiv genutzte Rasenfläche. Die Flächen in der Hanglage sind terrassenartig durch Mauerwerk aus Naturstein oder durch massive Mauern aufgefangen. Außerhalb des Plangebietes stehen kleinere Bäume. Horst- oder Höhlenbäume sind nicht vorhanden.

Im Übergang zum Wald nach Westen finden sich ein lichter Waldrand in einer Hanglage. Die Hanglage weist einige offene Bodenstellen oder Felsbereiche auf. Horst- oder Höhlenbäume sind hier nicht vorhanden. Grundsätzlich sind Brutvorkommen von Freibrütern zu erwarten.



Abbildung 3: Hangbereiche des Waldrandes

Nördlich an das Plangebiet angrenzend fließt der Bocksiefen, der vier Stauteiche speist, die ehemals als Löschteiche genutzt wurden. Nach Anwohnerangaben werden die Gewässer von Froschlurchen (z. B. Erdkröte) als Laichgewässer aufgesucht. Die Ringelnatter ist dort ebenfalls örtlich anzutreffen. Jahreszeitliche Amphibienwanderungen wurden von Norden nach Süden entlang des Plangebietes beobachtet. Darüber hinaus wurde auf Brutvorkommen von Stockentten an den nördlich gelegenen Teichen hingewiesen.

In waldrandnahen Holzstapeln könnten Amphibien und Reptilien Versteckmöglichkeiten aufsuchen.

Der Bocksiefen wird parallel zum Plangebiet verrohrt und unter dem Rösterweg hindurchgeführt.



Abbildung 6: Holzstapel am Waldrand



Abbildung 7: Blick über einen Löschteich in das nördliche Plangebiet

Grundstück südlich des Rösterwegs

- **Gebäude**

Das Hauptgebäude im Rösterweg Nr. 6 südlich der Straße ist das historische, ehemalige Sängerkheim der Ortschaft Drespe. Seit dem Verkauf vor rund 50 Jahren wird es als Ferienwohnung privat genutzt. Als Nebengebäude wurde eine Garage angebaut. Die Terrasse sowie ein Pumpenstandort sind überdacht.

Die Fassade ist intakt, die Innenräume sind gepflegt und stehen für eine Nutzung bereit. Ein Keller und ein Dachboden-Geschoss sind nicht vorhanden.

Nester von Mehlschwalben, Rauchschwalben, Mauerseglern und Haussperlingen oder Einflugmöglichkeiten für Falken und Eulenvögeln sind nicht vorhanden.

Grundsätzlich können spaltenbewohnende Gebäudefledermäuse, wie die Zwergfledermaus, Tagesquartiere in einzelnen Spalten im Holz der Dachbereiche oder hinter der Fassadenverkleidung beziehen. Es gibt gegenwärtig keine Hinweise auf eine Qualität als dauerhafte Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Winterquartiere sind nicht zu erwarten.

Tierspuren wie Federn, Nester, Kot und Urinspuren wurden nicht nachgewiesen.



Abbildung 8: Überdachte Terrasse mit Blick auf die Westfassade



Abbildung 9: Eingangsbereich mit Garage



Abbildung 10: Fassadenverkleidung an der südlichen Hauswand



Abbildung 11: Blick über den Hausgarten in Richtung Norden

Außerhalb des Plangebietes steht im Südosten ein Gartenhäuschen. Im Giebel wurde ein Nistkasten angebracht. Dieser war unbesetzt. Hier könnten kleinere Höhlenbrüter vorkommen oder auch Fledermäuse zeitweise Quartier beziehen.



Abbildung 12: Nistkasten am Gartenhäuschen

- **Außenanlagen**

Der Hausgarten im Plangebiet ist überwiegend eine intensiv genutzte Rasenfläche. Daneben gibt es eine hausnahe Begrünung mit Stauden, Rankpflanzen und geschnittenen Sträuchern.

Horst- oder Höhlenbäume sind im Plangebiet nicht vorhanden. In den Sträuchern und Rankpflanzen können grundsätzlich kleinere, eher störungsunempfindliche Freibrüter erwartet werden.

Südöstlich außerhalb des Plangebietes steht ein größerer Gehölzbestand aus Sträuchern und kleineren Bäumen. Eine intensive gärtnerische Pflege ist nicht zu erkennen. Horst- oder ausgeprägte Höhlenbäume sind hier ebenfalls nicht vorhanden. In diesen Gehölzen sind ebenfalls grundsätzlich Fortpflanzungsstätten von Freibrütern zu erwarten.

Die westlich angrenzende Rasenfläche ist nicht gemäht.

Das Plangebiet wird im Westen von einer intensiv beschnittenen Ligusterhecke eingefasst. Auch hier sind kleinere Vögel als Freibrüter zu erwarten.



Abbildung 13: Gehölzreicher Gartenbereich südöstlich des Plangebietes

3 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

3.1 Gesetzliche Grundlagen

Der Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen ist im BNatSchG in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Nachfolgend werden einige Begrifflichkeiten zu den o. g. Verbotstatbeständen erläutert.

Nicht alle Teillebensstätten einer Tierpopulation sind geschützt. Im Gegensatz zu Fortpflanzungs- und Ruhestätten unterliegen Nahrungs- und Jagdhabitats sowie Wanderkorridore nicht den besonderen artenschutzrechtlichen Bestimmungen. Etwas anderes gilt nur dann, wenn eine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte in ihrer Funktion auf den Erhalt angewiesen ist und auch sie einen essenziellen Habitatbestandteil darstellen. Regelmäßig genutzte Raststätten fallen hingegen grundsätzlich unter den gesetzlichen Schutz.

Bei Vorliegen von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG können artenschutzrechtliche Verbote im Wege von Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG überwunden werden.

Die nach Landesrecht zuständigen Behörden können gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen zulassen

- zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
- zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt,
- für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesem Zwecke dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,



- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert. Art. 16 Abs. 3 der FFH-Richtlinie und Art. 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) müssen beachtet werden.

Sind in Anhang IV Buchstabe a der FFH-Richtlinie aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 BNatSchG Abs. 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Abs. 1 Nummer 1 nicht vor, wenn der Eingriff in Natur und Landschaft nach § 15 BNatSchG zulässig ist und soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 BNatSchG).

Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten gilt Entsprechendes.

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Es wird davon ausgegangen, dass bei den sonstigen, nicht planungsrelevanten europäischen Vogelarten wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes („Allerweltsarten“) bei Eingriffen unter Beachtung allgemeiner Vermeidungsmaßnahmen nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird, sodass – entsprechend der VV Artenschutz – von der Durchführung einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung abgesehen wird.

Unabhängig von den artenschutzrechtlichen Vorgaben sind die weitergehenden Anforderungen des Umweltschadengesetzes (USchadG) zu berücksichtigen. Ein Umweltschaden ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes natürlicher Lebensräume oder Arten hat. Die Regelungen betreffen Schäden von FFH-Arten der Anhänge II und IV FFH-RL, von Vogelarten des Anhangs I und nach Art. 4 Abs. 2 V-RL sowie FFH-Lebensräume des Anhangs I FFH-RL.

Eine Schädigung liegt nicht vor, wenn die nachteiligen Auswirkungen zuvor ermittelt und von den zuständigen Behörden genehmigt wurden bzw. zulässig sind. Aufgrund des USchadG können auf den Verantwortlichen für einen Umweltschaden bestimmte Informations-, Gefahrenabwehr- und Sanierungspflichten zukommen.



Zum Zwecke der Haftungsfreistellung kann es daher sinnvoll sein – über den Anwendungsbereich der artenschutzrechtlichen Vorschriften hinaus – ggf. Angaben über die genannten Arten und Lebensräumen und entsprechende Auswirkungen im Zusammenhang mit dem USchadG zu ermitteln.

3.2 Planerische Vorgaben

Zur Ermittlung des Artenspektrums wurden die Fachdaten des Landschaftsinformationssystems LINFOS des LANUV (2022) abgefragt.

Das Plangebiet liegt im Landschaftsschutzgebiet LSG-5011-0002 Reichshof-Süd. Hinweise auf planungsrelevante Arten liegen nicht vor.

Die Gebäude und Grundstücke Nr. 9 und Nr. 6, Rösterweg, sowie der östliche Teil des mittleren Wohngebäudes im Plangebiet liegen innerhalb der Biotopkatasterfläche BK-5011-109 „Dreisbachtal bei Drespe“. Hinweise auf planungsrelevante Arten liegen nicht vor.

Die südwestlich angrenzende Biotopverbundfläche VB-K-5011-009 „Mittleres Dreisbachtal bei Drespe (Gem. Reichshof)“ hat im Untersuchungsgebiet überwiegend identische Grenzen mit dem Naturschutzgebiet GM-116 „Dreisbachtal und Nebenbäche“. Hinweise auf planungsrelevante Arten liegen aus diesen Gebieten nicht vor.

Für das Untersuchungsgebiet ergeben sich keine Hinweise auf planungsrelevante Arten aus dem Fundortkataster.



4 BESCHREIBUNG DES VORHABENS

4.1 Technische Beschreibung

Die nachfolgende Vorhabensbeschreibung ist der städtebaulichen Begründung zur Satzung (HKS Siegen 2022) zusammenfassend entnommen.

Im Rahmen der Aufstellung einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB (Außenbereichssatzung) für den bebauten Bereich "Rösterweg " in Reichshof-Drespe soll für vier Grundstücke bzw. Grundstücksteile östlich der Ortslage von Drespe eine Außenbereichssatzung aufgestellt bzw. erlassen werden.

Es handelt sich um die in der Gemarkung Heiseid, in der Flur 9 gelegenen Flurstücke 190 tlw., 134 tlw., 65 und 73 tlw.. Zusätzlich wurde noch ein Teilabschnitt des „Rösterweges“ (Flurstück Nr. 185) mit in den Geltungsbereich der Satzung einbezogen. Die Größe des Gesamtgebietes beträgt ca. 1.650 m².

Das Plangebiet der Satzungsergänzung liegt am östlichen Rand der Ortslage „Drespe“ in ca. 100 m zum Ortskern und ist über den „Rösterweg“ erschlossen.

Die Grundstücke für die Bebauung sind über das bestehende Straßennetz „Rösterweg“ und die „Dresper Straße“ erschlossen.

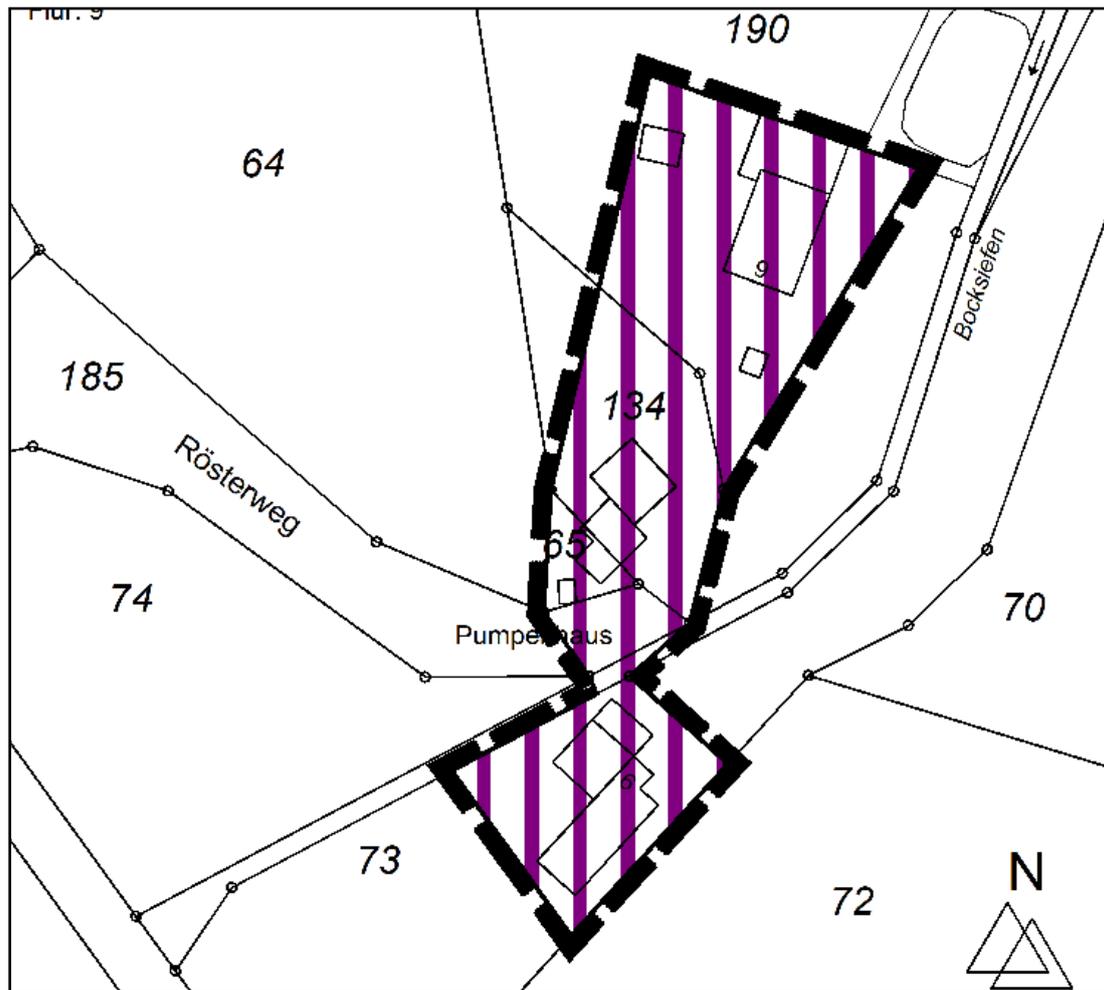
Die neuen Flächen sollen in den Netzplan aufgenommen werden, soweit dies noch nicht geschehen ist.

Die Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung des Gebietes erfolgt durch Anschluss an den bestehenden Kanal in der bestehenden angrenzenden Erschließungsstraße.

Die Löschwasserversorgung ist mit 800 Liter/Minute ausreichend zu dimensionieren.

Grundsätzlich ist mit der Außenbereichssatzung möglich, dass bestehende Gebäude abgebrochen werden können, neue Gebäude errichtet werden können und dabei auch Gehölze entfernt werden könnten.





Flächen der Außenbereichssatzung
nach § 35 Abs. 6 BauGB, Planung

Quelle: Städtebauliche Begründung (HKS 2022).

Abbildung 14: Geltungsbereich der Außenbereichssatzung

4.2 Ermittlung der relevanten Wirkfaktoren und potenzielle Auswirkungen

Zunächst werden die zu erwartenden Einwirkungen auf die planungsrelevanten Arten hinsichtlich der bau- und anlagebedingten Wirkfaktoren erläutert. Eine Aussage über die tatsächliche Betroffenheit der Arten erfolgt in Kapitel 5.

Die vorhabenbedingten Wirkfaktoren beschreiben im vorliegenden Gutachten alle vorhabenbedingten Einflussgrößen, die sich direkt oder indirekt auf die planungsrelevanten Arten und ihre Lebensräume auswirken können.

Die ordnungsgemäße Bauausführung gem. dem Stand der Technik werden vorausgesetzt, um die Wirkfaktoren und potenziellen Auswirkungen abzugrenzen.

Unter **baubedingten** potenziellen Auswirkungen sind die mit dem Bau (z.B. Lärmimmissionen) verbundenen und somit zeitlich begrenzt entstehenden Auswirkungen zu verstehen. Das heißt,



dass diese Auswirkungen i. d. R. temporär wirken, unter Umständen aber auch zu dauerhaften Verlusten z.B. von Individuen, Populationen oder von nicht ausgleichbaren Lebensraumstrukturen führen können.

Unter **anlagebedingten** potenziellen Auswirkungen sind die mit der Flächeninanspruchnahme verursachten und somit dauerhaften Auswirkungen zu verstehen.

Betriebsbedingte Auswirkungen sind Auswirkungen, die episodisch oder sporadisch auftreten können.

4.2.1 Vorbelastungen

Das Plangebiet ist ein durch geringfügige siedlungsbedingte Wirkfaktoren - Lärm, Licht, Beunruhigung durch Menschen – vorbelasteter Bereich.



4.2.2 Beurteilung der Wirkfaktoren und potenziellen Auswirkungen

Als wesentliche Wirkfaktoren und potenzielle Auswirkungen sind im Zusammenhang mit dem Vorhaben zu betrachten:

| Wirkfaktor | Potenzielle Auswirkungen |
|--|--|
| Baubedingt | |
| <ul style="list-style-type: none"> Entfernen, Rückschnitt von Gehölzen Abbruch von Gebäuden Erbewegungen/morphologische Anpassungen | <ul style="list-style-type: none"> Verletzung/Tötung planungsrelevanter Arten Entnahme/Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten Temporärer Verlust ökologischer Funktionen im räumlichen Zusammenhang |
| <ul style="list-style-type: none"> Lärm, Licht, Erschütterungen durch die Bautätigkeit Beunruhigungen durch Menschen | <ul style="list-style-type: none"> Temporäre Störungen planungsrelevanter Arten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten Temporäre Beunruhigungen/Vertreibung planungsrelevanter Arten, Temporäre Aufgabe/Verlust von Fortpflanzungs-/Ruhestätten, Temporäre Aufgabe/Verlust von Mauser-, Überwinterungsquartieren |
| Anlagebedingt | |
| <ul style="list-style-type: none"> Dauerhafte Flächeninanspruchnahme | <ul style="list-style-type: none"> Veränderung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Arten Veränderung von ökologischen Funktionen im räumlichen Zusammenhang |
| <ul style="list-style-type: none"> Kulissenwirkung | Hier nicht relevant, da das Plangebiet bereits durch vertikale Strukturen (Siedlungsbereich und Gehölze) strukturiert ist |
| Betriebsbedingt | |
| <ul style="list-style-type: none"> Lärm, Licht, Beunruhigungen durch Menschen; Prüfung der zusätzlichen betriebsbedingte Wirkfaktoren durch die Verlagerung der Wirkzonen | <ul style="list-style-type: none"> Episodische Störungen planungsrelevanter Arten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten Entwertung/Aufgabe/Verlust von Fortpflanzungs-/Ruhestätten, Entwertung/Aufgabe/Verlust von Mauser-, Überwinterungsquartieren <p>Im Plangebiet liegen bereits entsprechende Vorbelastungen vor.</p> |

Es ist nicht auszuschließen, dass durch das Entfernen von Gehölzen und den Abbruch von Gebäuden planungsrelevante Tierarten und sonstige europäische Vogelarten, die in den Gehölzen und Gebäuden Quartier beziehen, verletzt, getötet oder gestört werden. In diesem Zusammenhang ist ein Verlust von Individuen oder die Aufgabe von Gelegen bzw. Quartieren möglich.



Durch bauzeitliche temporäre Störungen können planungsrelevante Arten, die empfindlich auf optische und akustische Reize reagieren, auch auf den benachbarten Flächen temporär vertrieben werden. Eine erhebliche Störung kann bis zur Aufgabe bzw. zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen. Diese Störung kann zu einer Veränderung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art bewirken.

Durch einen ordnungsgemäßen Bauablauf wird gewährleistet, dass grundwassergefährdende Betriebsstoffe oder sonstige Stoffe mit Umweltbelang nicht freigesetzt werden. Entsprechende Notfallvorsorge ist Bestandteil des Bauablaufs. Daher wird dieser Wirkfaktor nicht weiter betrachtet.

Die anlagebedingte Flächeninanspruchnahme durch eine potenzielle bauliche Maßnahme bedeutet eine dauerhafte Veränderung der vorhandenen Nutzung. Eine Veränderung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder Überwinterungsquartieren planungsrelevanter Arten ist allerdings nicht ausgeschlossen.

Im Rahmen der Außenbereichssatzung ist es möglich, dass örtlich eine Veränderung der betriebsbedingten Wirkfaktoren wie Lärm, Licht und Beunruhigungen von Menschen eintritt, da sich diese im Bereich potenzieller Neubauten verlagern könnten. Eine Verlagerung kann bei diesen episodisch auftretenden Wirkfaktoren aber auch dauerhaft zu einer Entwertung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder Überwinterungsquartieren planungsrelevanter Arten, die empfindlich auf akustische und / oder optische Reize reagieren, führen. Eine Aufgabe dieser Lebensstätten ist möglich.

Diese Wirkfaktoren werden im Weiteren untersucht.

5 POTENZIELL BETROFFENE ARTEN

Die für die Betrachtung relevanten Tier- und Pflanzenarten ergeben sich aus der Abfrage des Messtischblattes MTB 5011, 2. Quadrant Wiehl von April 2022 nach den Lebensraumtypen im Untersuchungsgebiet, dem Landschaftsinformationssystem des LANUV (2022; ohne Befund), dem Fundortkataster des LANUV (2022; ohne Befund), den Auskünften der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) des Oberbergischen Kreises (Rückmeldung am 05.05.2022, ohne Befund), der Biologischen Station Oberberg (Rückmeldung am 26.04.2022), des NABU Kreisverband Oberberg (Anfrage am 25.04.2022, keine Rückmeldung bis zum 24.05.2022) sowie aus der Ortsbegehung am 31.05.2022.

Aufgrund der vorhandenen Daten und Lebensraumstrukturen konnte zunächst von Vorkommen von 23 Tierarten der Artengruppen Säugetiere und Vögel ausgegangen werden.

Planungsrelevante Pflanzenarten sind aufgrund der Biotopstrukturen nicht zu erwarten. Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG treten somit nicht ein.

Die potenziellen Vorkommen werden gemäß dem Vorsorgeprinzip im Rahmen eines Worst-Case-Szenarios betrachtet.

Im Folgenden werden die durch das Vorhaben potenziell betroffenen Arten anhand der Wirkfaktoren aus Kapitel 4 ermittelt. Sollten Arten begründbar zusammengefasst werden können, weil Beeinträchtigungen aufgrund fehlender Strukturen und Funktionen im Untersuchungsgebiet nicht zu erwarten sind, so ist dies im Text aufgeführt.

Die Artbeschreibungen sind auf das Vorhaben und die angetroffenen Lebensräume zusammengefasst der Arteninformationen des LANUV (2022) entnommen und werden durch Angaben aus der Fachliteratur ergänzt.



Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für Quadrant 2 im Messtischblatt 5011 Wiehl

Auflistung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen Laubwälder mittlerer Standorte (LauW/mitt), Fließgewässer (FlieG), Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsch, Hecken (KI Gehoel), Äcker, Weinberge (Aeck), Säume, Hochstaudenfluren (Saeu), Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen (Gaert), Magerwiesen und -weiden (MagW), Gebäude (Gebaeu), Fettwiesen und -weiden (FettW), Feucht- und Nasswiesen und -weiden (FeuW), Stillgewässer (StillG)

| Art | | Sta-tus | KON | LauW/mitt | FlieG | KI Gehoel | Aeck | Saeu | Gaert | Mag W | Ge-baeu | Fett W | Feu W | Still G |
|---|-----------------|---------|-----|-----------|-------|------------|------|------|--------------|-------|---------|--------|-------|---------|
| Wissenschaftlicher Name | Deutscher Name | | | | | | | | | | | | | |
| Säugetiere | | | | | | | | | | | | | | |
| Muscardinus avellanarius | Haselmaus | A.v. | G | FoRu | | FoRu | | | (FoRu) | | | | | |
| Pipistrellus pipistrellus ²⁾ | Zwergfledermaus | A.v. | G | Na | (Na) | Na | | | Na | (Na) | FoRu! | (Na) | (Na) | (Na) |
| Vögel | | | | | | | | | | | | | | |
| Carduelis cannabina | Bluthänfling | BV | U | | | FoRu | Na | Na | (FoRu), (Na) | Na | | | | |
| Alcedo atthis | Eisvogel | BV | G | | FoRu! | | | | (Na) | | | | | FoRu |
| Serinus serinus | Girlitz | BV | U | | | | | Na | FoRu!, Na | | | | | |
| Accipiter gentilis | Habicht | BV | G | (FoRu) | | (FoRu), Na | (Na) | | Na | (Na) | | (Na) | (Na) | |
| Dryobates minor | Kleinspecht | BV | G | Na | | Na | | | Na | (Na) | | (Na) | | |
| Buteo buteo | Mäusebussard | BV | G | (FoRu) | | (FoRu) | Na | (Na) | | Na | | Na | (Na) | |
| Delichon urbica | Mehlschwalbe | BV | U | | (Na) | | Na | (Na) | Na | (Na) | FoRu! | (Na) | (Na) | Na |
| Lanius collurio | Neuntöter | BV | G- | | | FoRu! | | Na | | Na | | (Na) | | |
| Hirundo rustica | Rauchschwalbe | BV | U- | | (Na) | (Na) | Na | (Na) | Na | Na | FoRu! | Na | Na | Na |
| Milvus milvus | Rotmilan | BV | G | (FoRu) | | (FoRu) | Na | (Na) | | Na | | Na | (Na) | |
| Tyto alba | Schleiereule | BV | G | | | Na | Na | Na | Na | Na | FoRu! | Na | Na | |



| Art | | Sta- tus | KON | LauW/ mitt | FlieG | KI Gehoel | Aec k | Sae u | Gaert | Mag W | Ge- baeu | Fett W | Feu W | Still G |
|--|-------------------|-------------|-----|---------------|-------|---------------|----------|----------|-------|----------|-------------|-----------|----------|------------|
| Wissenschaftlicher Name | Deutscher Name | | | | | | | | | | | | | |
| Dryocopus martius | Schwarzspecht | BV | G | Na | | (Na) | | Na | | (Na) | | (Na) | | |
| Accipiter nisus | Sperber | BV | G | (FoRu) | | (FoRu), Na | (Na) | Na | Na | (Na) | | (Na) | (Na) | |
| Sturnus vulgaris | Star | BV | U | | | | Na | Na | Na | Na | FoRu | Na | Na | |
| Falco tinnunculus ²⁾ | Turmfalke | BV | G | | | (FoRu) | Na | Na | Na | (Na) | FoRu! | Na | (Na) | |
| Strix aluco | Waldkauz | BV | G | Na | | Na | (Na) | Na | Na | (Na) | FoRu! | (Na) | | |
| Phylloscopus sibilatrix | Waldlaubsänger | BV | G | FoRu! | | | | | | | | | | |
| Asio otus | Waldohreule | BV | U | Na | | Na | | (Na) | Na | (Na) | | (Na) | | |
| Scolopax rusticola | Waldschnepfe | BV | U | FoRu! | | (FoRu) | | | | | | | | |
| Pernis apivorus | Wespenbussard | BV | U | Na | | Na | | Na | | Na | | (Na) | | |
| | | | | | | | | | | | | | | |
| Sonstige Hinweise auf planungsrelevante Vogelarten | | | | | | | | | | | | | | |
| Ciconia nigra ¹⁾²⁾ | Schwarzstorch | NG | U | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | |
| Sonstige Hinweise auf besonders geschützte Amphibienarten | | | | | | | | | | | | | | |
| Amphibia ²⁾ | z. B. Erdkröten | A.v. | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | |
| Sonstige Hinweise auf besonders geschützte Reptilienarten | | | | | | | | | | | | | | |
| Natrix natrix ²⁾ | Ringelnatter | A.v. | | | | | | | | | | | | |



Bemerkung

1) Hinweis der Biologischen Station Oberberg vom 26.04.2022

2) Anwohnerhinweis vom 31.05.2022

Vorkommen im Lebensraum seit dem Jahr 2000

FoRu = Fortpflanzung- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)

FoRu! = Fortpflanzung- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)

(FoRu) = Fortpflanzung- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

Ru = Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)

Ru! = Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)

(Ru) = Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

Na = Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum)

(Na) = Nahrungshabitat (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

Leierzelle = kein Vorkommen

Status

A.v. = Art vorhanden

BV = sicher brütend, Brutvogel

Erhaltungszustand (KON = Kontinentale biogeographische Region)

G = Günstig

G- = Günstig, verschlechternde Tendenz

U = Unzureichend

U+ = Unzureichend, verbessernde Tendenz

U- = Unzureichend, verschlechternde Tendenz

S = Schlecht

ubk. = Unbekannt

Leerzeile = keine Einstufung



5.1 Planungsrelevante Säugetiere

5.2.1 Fledermäuse

Die Abfrage des Messtischblattes ergab die potenziellen Vorkommen der **Zwergfledermaus**.

Nach LANUV (2022) zählen Zwergfledermäuse zu den Gebäudefledermäusen,

„die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger vorkommen. Als Hauptjagdgebiete dienen Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder. Im Siedlungsbereich werden parkartige Gehölzbestände sowie Straßenlaternen aufgesucht. Die Tiere jagen in 2 bis 6 (max. 20) m Höhe im freien Luftraum oft entlang von Waldrändern, Hecken und Wegen. Die individuellen Jagdgebiete sind durchschnittlich 19 ha groß und können in einem Radius von 50 m bis zu 2,5 km um die Quartiere liegen. Als Sommerquartiere und Wochenstuben werden fast ausschließlich Spaltenverstecke an und in Gebäuden aufgesucht. Genutzt werden Hohlräume unter Dachpfannen, Flachdächern, hinter Wandverkleidungen, in Mauerspalteln oder auf Dachböden. Baumquartiere sowie Nistkästen werden ebenfalls bewohnt. Die ortstreuen Weibchenkolonien bestehen in Nordrhein-Westfalen durchschnittlich aus mehr als 80 (max. 400) Tieren. Dabei werden mehrere Quartiere im Verbund genutzt, zwischen denen die Tiere im Durchschnitt alle 11 bis 12 Tage wechseln. Ab Mitte Juni werden die Jungen geboren. Ab Anfang/Mitte August lösen sich die Wochenstuben wieder auf. Gelegentlich kommt es im Spätsommer zu „Invasionen“, bei denen die Tiere bei der Erkundung geeigneter Quartiere zum Teil in großer Zahl in Gebäude einfliegen.

Ab Oktober/November beginnt die Winterruhe, die bis März/Anfang April dauert. Auch als Winterquartiere werden oberirdische Spaltenverstecke in und an Gebäuden, außerdem natürliche Felsspalteln sowie unterirdische Quartiere in Kellern oder Stollen bezogen. Die Standorte sind nicht immer frostfrei und haben eine geringe Luftfeuchte. Zwergfledermäuse gelten als quartiertreu und können in traditionell genutzten Massenquartieren mit vielen tausend Tieren überwintern. Bei ihren Wanderungen zwischen Sommer- und Winterquartier legen die Tiere meist geringe Wanderstrecken unter 50 km zurück.

Die Zwergfledermaus gilt in Nordrhein-Westfalen aufgrund erfolgreicher Schutzmaßnahmen derzeit als ungefährdet. Sie ist in allen Naturräumen auch mit Wochenstuben nahezu flächendeckend vertreten. Insgesamt sind landesweit über 1.000 Wochenstubenkolonien bekannt. Winterquartiere mit mehreren hundert Tieren sind unter anderem aus den Kreisen Düren und Siegen bekannt (2015).“

Der Anwohnerhinweis auf das Vorkommen von Zwergfledermäusen bezieht sich auf die Vorkommen in der Ortschaft Drespe. Potenziell könnte die anpassungsfähige und verbreitete Zwergfledermaus in Tagesquartieren aufgrund der Lage der Gebäude und der angetroffenen potenziellen Spaltenquartiere am Holzschuppen und an den übrigen Gebäuden vorkommen. Hinweise auf dauerhafte Quartiere an den Wohngebäuden Rösterweg 6 und 9 lagen zum Zeitpunkt der Begehung nicht vor, sind aber vereinzelt in den Gebäuden Rösterweg 9 nicht auszuschließen.



Winterquartiere mit Spuren von Zwergfledermäusen wurden in dem Keller des nördlichen Wohnhauses nicht nachgewiesen. Ein Potenzial darüber hinaus wurde in den übrigen Gebäuden im Plangebiet nicht erkannt.

Ein Abbruch von Gebäuden während der Anwesenheit der Tiere in den Sommerquartieren zwischen März / Anfang April und Oktober / November kann bauzeitliche Störungen und baubedingte Individuenverluste der Tiere bewirken. Ein anlagebedingter Verlust von Quartierstrukturen ist nicht auszuschließen.

Wie alle Fledermäuse reagiert die ansonsten wenig störepfindliche Art auf das Anleuchten von Quartieren, so dass dadurch eine Entwertung und eine Aufgabe von Quartieren möglich ist.

Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind für die Zwergfledermaus nicht auszuschließen. Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treffen potenziell zu.

Aufgrund der Lage des Plangebietes am Rand einer halboffenen Landschaft ist davon auszugehen, dass im Untersuchungsgebiet auch weitere Fledermausarten vorkommen, obwohl keine weiteren Arten im Quadranten des Messtischblattes genannt sind. Bau- und anlagebedingte Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Grundsätzlich kann durch die gewählte Außenbeleuchtung eine Entwertung von Leitstrukturen für lichtempfindliche Fledermäuse, wie Arten der Gattung Plecotus oder Myotis, eintreten. Ebenso können Nahrungshabitate entwertet werden, wenn beispielsweise Insekten angelockt werden oder bislang unbeleuchtete Gehölzflächen angestrahlt werden.

Verbotstatbestände durch betriebsbedingte Wirkfaktoren gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG für Arten der Gattung Plecotus und Myotis treffen daher potenziell zu.

5.2.2 Nagetiere

Die Abfrage des Messtischblattes ergab die potenziellen Vorkommen der **Haselmaus**.

Die Haselmaus lebt laut LANUV (2022) bevorzugt

„in Laub- und Laubmischwäldern, an gut strukturierten Waldrändern sowie auf gebüschreichen Lichtungen und Kahlschlägen. Außerhalb geschlossener Waldgebiete werden in Parklandschaften auch Gebüsch, Feldgehölze und Hecken sowie gelegentlich in Siedlungsnähe auch Obstgärten und Parks besiedelt. Tagsüber schlafen die dämmerungs- und nachtaktiven Haselmäuse in faustgroßen Kugelnestern in der Vegetation oder in Baumhöhlen. Ein Tier legt pro Sommer 3 bis 5 Nester an. Sie können auch in Nistkästen gefunden werden. Ab Ende Oktober bis Ende April/Anfang Mai verfallen die Tiere in den Winterschlaf, den sie in Nestern am Boden unter der Laubschicht, zwischen Baumwurzeln oder in frostfreien Spalten verbringen. In günstigen Jahren können sie sich zwei Mal fortpflanzen. Die Haselmaus hat einen vergleichsweise geringen Aktionsradius mit bis zu 2.000 m² großen Revieren. Innerhalb ihres Lebensraumes legen die Weibchen meist nur geringe Entfernungen von weniger als 50 m zurück. Die Männchen können größere Ortswechsel bis über 300 m in einer Nacht vornehmen.



Die Haselmaus erreicht in Deutschland ihre nordwestliche Verbreitungsgrenze. Zusammenhängende Vorkommen konzentrieren sich auf die Mittelgebirgs- und Gebirgsregionen. In Nordrhein-Westfalen liegen die Hauptverbreitungsgebiete im Weserbergland, im Bergischen Land, im Sauer- und Siegerland sowie in der Eifel. Landesweit sind aktuell bis zu 50 Vorkommen bekannt (2015). Daneben gibt es zahlreiche historische Funde. Zuverlässige Angaben zum Gesamtbestand in Nordrhein-Westfalen lassen sich derzeit nicht treffen.“

Ein Vorkommen der Haselmaus ist aufgrund der Siedlungsnutzung im Plangebiet nicht zu erwarten. Obstgärten oder Parklandschaften, in denen die Art in Siedlungsnähe vorkommen könnte, sind nicht vorhanden. Hinweise auf Vorkommen der Art liegen nicht vor. Es ist nicht auszuschließen, dass die Art in extensiver genutzten Bereichen randlich der Waldflächen im Untersuchungsgebiet vorkommt. Flächen außerhalb des Plangebietes werden nicht in Anspruch genommen. Eine Betroffenheit der Art ist nicht zu erwarten. Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treffen nicht zu.

5.2 Planungsrelevante Vogelarten

Die folgenden Abschnitte untersuchen das Gebiet hinsichtlich der Bruthabitate. Rastvögel sind im Messtischblatt nicht genannt. Bedeutende Rastgebiete sind im Untersuchungsgebiet nicht bekannt.

5.2.3 Brutvögel

Gehölzbrüter

Horst- und Höhlenbrüter

Der Anwohnerhinweis erbrachte eine Brut des Turmfalken in einem Horstbaum südlich des Plangebietes im Naturschutzgebiet. 2022 wurde die Art dort nicht beobachtet. Horstbäume und Höhlenbäume sind im Plangebiet nicht vorhanden. Im angrenzenden Wald wurden keine Horstbäume beobachtet. Ein Brutvorkommen und Fortpflanzungs- und Ruhestätten von

- **Habicht** (Wälder mit altem Baumbestand, vorzugsweise mit freier Anflugmöglichkeit durch Schneisen),
- **Kleinspecht** (Parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder mit einem hohen Alt- und Totholzanteil, in dichten, geschlossenen Wäldern höchstens in Randbereichen; im Siedlungsbereich auch in strukturreichen Parkanlagen, alten Villen- und Hausgärten sowie in Obstgärten mit altem Baumbestand),
- **Mäusebussard** (Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume),
- **Rotmilan** (Lichte Altholzbestände, an Waldrändern, auch in kleineren Feldgehölzen (1 - 3 ha und größer)),



- **Schwarzspecht** (Ausgedehnte Waldgebiete (v.a. alte Buchenwälder mit Fichten- bzw. Kiefernbeständen), auch in Feldgehölzen, mit hohem Totholzanteil und vermodernden Baumstümpfen; glattrindige, astfreie Stämme mit freiem Anflug und im Höhlenbereich mindestens 35 cm Durchmesser als Brut- und Schlafbäume),
- **Sperber** (Halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch; reine Laubwälder werden kaum besiedelt; im Siedlungsbereich auch in mit Fichten bestandenen Parkanlagen und Friedhöfen),
- **Turmfalke** (Neben Gebäudebruten auch in Horsten anzutreffen),
- **Uhu** (Störungsarme Felswände und Steinbrüche mit einem freien Anflug, auch Baum- und Bodenbruten, vereinzelt Gebäudebruten),
- **Waldkauz** (Lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen, auch Dachböden und Kirchtürme),
- **Wespenbussard** (Reich strukturierte, halboffene Landschaften mit alten Baumbeständen, Horst auf Laubbäumen in einer Höhe von 15 bis 20 m, auch Folgenutzer alter Horste)

sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treffen nicht zu.

Freibrüter

Der **Bluthänfling** brütet in ländlichen Gebieten, die mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsen sind und eine samen tragende Krautschicht aufweisen (LANUV 2022). Grundsätzlich kann die Art im Plangebiet brüten.

Bei einer Entfernung der Gehölze während der Brutzeit (Anfang April bis August) sind bauzeitliche Störungen und ein baubedingter Gelege- und Individuenverlust nicht auszuschließen. Daher sind anlagebedingte Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht auszuschließen. Allerdings ist eine Durchgrünung der Hausgärten bereits im Satzungstext vorgesehen, so dass auch nach dem Entfernen von Gehölzen wieder ausreichend Brutplätze zur Verfügung stehen werden. Da der Bluthänfling auch im ländlichen Siedlungsbereich vorkommt, sind erhebliche betriebsbedingte Wirkfaktoren – außer durch Lichtimmissionen - nicht zu erwarten. Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treffen zu.

Der **Girlitz** bevorzugt ein trockenes, eher mildes und warmes Klima. Nach LANUV (2022) ist die Art daher eher im städtischen Bereich auf Friedhöfen und in Parks und Kleingartenanlagen zu erwarten, da dort diese mikroklimatischen Verhältnisse eher anzutreffen sind als im ländlichen Bereich. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in Nadelbäumen (ebd.). Aufgrund des zu erwartenden wechselhaften Klimas in der Hanglage im Übergang zum Wald ist ein Vorkommen im Plangebiet nicht zu erwarten. Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treffen nicht zu.



Der **Neuntöter** brütet laut LANUV (2022) in extensiv genutzte, halboffene Kulturlandschaften mit aufgelockertem Gebüschbestand, Einzelbäumen sowie insektenreichen Ruderal- und Saumstrukturen.

Er kommt in Heckenlandschaften mit Wiesen und Weiden, trockenem Magerrasen, gebüschrreichen Feuchtgebieten sowie größeren Windwurfflächen in Waldgebieten vor. Das Nest wird in dichten, hoch gewachsenen Büschen, gerne in Dornsträuchern wie Schwarzdorn, Heckenrose, Brombeere, Weißdorn angelegt. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten erfolgt ab Mitte Mai die Eiablage (Hauptlegezeit Anfang/Mitte Juni), im Juli werden die letzten Jungen flügge.

In Nordrhein-Westfalen ist der Neuntöter in den Mittelgebirgslagen weit verbreitet. Im Tiefland bestehen dagegen nur wenige lokale Vorkommen. Das bedeutendste Brutvorkommen liegt im Vogelschutzgebiet „Medebacher Bucht“ mit etwa 600 Brutpaaren. Der Gesamtbestand wird auf 5.000 bis 7.500 Brutpaare geschätzt (2015; LANUV 2022).

Das Plangebiet zählt nicht zu den extensiv genutzten Kulturlandschaften, sondern ist ein eher extensiv genutzter Siedlungsbereich mit Gebäuden und Hausgärten. Brutvorkommen sind im Grünland des angrenzenden Untersuchungsgebietes möglich. Im Plangebiet Bereich stehen kleinere Bestände standorttypischer Gehölze und Ziergehölze. Dornsträucher sind im Plangebiet nicht vorhanden. Ein Brutvorkommen im Plangebiet ist nicht zu erwarten.

Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treffen nicht zu.

Bodenbrüter der Waldflächen

Ein Vorkommen der im Messtischblatt genannten Arten Waldlaubsänger und Waldschnepfe werden im Plangebiet sowie in den randlich grenzenden Waldflächen ausgeschlossen:

- **Waldlaubsänger** (Ausgedehnte alte Laub- und Mischwäldern (v.a. in Buchenwäldern); mit weitgehend geschlossenem Kronendach der Altbäume und schwach ausgeprägter Strauch- und Krautschicht),
- **Waldschnepfe** (Größeren, nicht zu dichten Laub- und Mischwäldern mit gut entwickelter Kraut- und Strauchschicht mit weicher, stocherfähiger Humusschicht; bevorzugt in feuchten Birken- und Erlenbrüchen; Meidung dicht geschlossener Gehölzbestände und Fichtenwälder).

Vorkommen in den Waldflächen im Untersuchungsgebiet sind je nach Ausprägung in zentralen, störungsarmen Bereichen möglich. Bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen werden aufgrund der Entfernung und der Lage des Plangebietes ausgeschlossen. Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treffen nicht zu.

Gebäudebrüter

Im Messtischblatt werden die Arten



- **Mehlschwalbe** (Koloniebrüter an freistehenden, großen und mehrstöckigen Einzelgebäude in Dörfern und Städten; Nest an Außenwänden),
- **Rauchschwalbe** (In Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten, z.B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude),
- **Schleiereule** (Nistplatz und Tagesruhesitz: Störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden mit freiem An- und Abflug (z.B. Dachböden, Scheunen, Taubenschläge, Kirchtürme),
- **Turmfalke** (Brutplätze: Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden, z.B. an Hochhäusern, Scheunen, Ruinen, Brücken, aber auch alte Krähenester in Bäumen)

genannt.

Niststätten dieser Arten sind im Plangebiet nicht vorhanden. Ein Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treffen für die oben genannten Arten nicht zu.

Brutvögel der Gewässer und Gewässerrandbereiche

Im Messtischblatt werden potenzielle Vorkommen des **Eisvogels** genannt. Die Art baut ihre Brutröhren in den Steilufern von Still- und Fließgewässern. Sie kann aber auch abseits davon in Wurzelscheiben umgestürzter Bäume brüten (LANUV 2022). Grundsätzlich kann die Art an den Gewässern im Untersuchungsgebiet jagen oder brüten. Ein Brutvorkommen im Plangebiet ist auszuschließen. Der Bachlauf parallel zum Plangebiet ist verrohrt. Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treffen nicht zu.

5.2.4 Nahrungsgäste

Es ist nicht auszuschließen, dass die oben genannten Brutvogelarten sporadisch als Nahrungsgäste auftreten können. Es gibt einen Anwohnerhinweis von jagenden Mauerseglern und Schwalben im Bereich der Ortslage Drespe und in den angrenzenden Freiflächen. Essenzielle Nahrungshabitate dieser Arten sind im Plangebiet nicht vorhanden. Eine Änderung der gegenwärtigen Nutzung ist nicht vorgesehen. Der **Schwarzstorch** wurde laut Anwohnerhinweis nahrungssuchend auf den angrenzenden Wiesen im Untersuchungsgebiet beobachtet.

Die Biologische Station Oberberg (BS-BL 2022) meldet einen bekannten Schwarzstorchhorst in ca. 1,5 km Entfernung zum Plangebiet. Der Schwarzstorch wird regelmäßig in den angrenzenden Wiesen/Bachläufen des Volkenratherbaches und des Dreisbacherbaches gesehen. Teile des markierten 500m-Puffers bilden „mit hoher Wahrscheinlichkeit einen bedeutenden Teil des Nahrungshabitates“ (BS-BL 2022).

Diese Flächen werden vorhabenbedingt nicht in Anspruch genommen. Eine Erweiterung des Plangebietes in diese empfindlichen Lebensräume ist nicht vorgesehen. Eine Änderung der gegenwärtigen Nutzung ist nicht vorgesehen. Es liegen keine Eigenschaften des Plangebietes als essenzielles Nahrungshabitat für den Schwarzstorch vor. Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treffen nicht zu.



5.3 Sonstige, nicht planungsrelevante europäische Vogelarten

Grundsätzlich können kleinere, ubiquitäre Vogelarten in den Gehölzen je nach Art als Brutvögel vorkommen. Im Plangebiet wurden zufällig Gebirgsstelzen, Meisen und Amseln beobachtet. Im Holzschuppen im mittleren Plangebiet wurde ein Nest mit Jungvögeln (Ästlingsstadium) nachgewiesen. Weiterhin flog ein Kleinvogel, wahrscheinlich eine Meise, in den Dachbereich des nördlichen Wohnhauses.

Brutkolonien von Haussperling oder Mauersegler sind in den Gebäuden nicht vorhanden.

Es wird davon ausgegangen, dass bei den sonstigen, nicht planungsrelevanten europäischen Vogelarten wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes („Allerweltsarten“) bei Eingriffen unter Beachtung allgemeiner Vermeidungsmaßnahmen (zeitliche Beschränkung für das Entfernen der Gehölze und Gebäude ab dem 1. Oktober bis Ende Februar) nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird.



6 ZUSAMMENFASSUNG DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN BEURTEILUNG

Im Rahmen der Aufstellung einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB (Außenbereichssatzung) für den bebauten Bereich "Rösterweg" in Reichshof-Drespe soll für vier Grundstücke bzw. Grundstücksteile östlich der Ortslage von Drespe eine Außenbereichssatzung aufgestellt bzw. erlassen werden (HKS 2022).

Es handelt sich um die in der Gemarkung Heischeid, in der Flur 9 gelegenen Flurstücke 190 tlw., 134 tlw., 65 und 73 tlw.. Zusätzlich wurde noch ein Teilabschnitt des „Rösterweges“ (Flurstück Nr. 185) mit in den Geltungsbereich der Satzung einbezogen. Das Plangebiet der Satzungsergänzung liegt am östlichen Rand der Ortslage „Drespe“ in ca. 100 m zum Ortskern und ist über den „Rösterweg“ erschlossen (ebd.).

In diesem Zusammenhang wurde eine Artenschutzprüfung der Stufe I erforderlich. In dem vorliegenden Gutachten wurde daher überschlägig untersucht, ob Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG durch die Realisierung des Vorhabens verwirklicht werden bzw. ob eine weitergehende Artenschutzprüfung der Stufe II erforderlich wird.

Aufgrund der vorhandenen Daten und Lebensraumstrukturen konnte zunächst von Vorkommen von 23 Tierarten der Artengruppen Säugetiere und Vögel ausgegangen werden.

Planungsrelevante Pflanzenarten sind aufgrund der Biotopstrukturen nicht zu erwarten. Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG treten somit nicht ein.

Die für die Betrachtung relevanten Tier- und Pflanzenarten ergeben sich aus der Abfrage des Mess-tischblattes MTB 5011, 2. Quadrant Wiehl von April 2022 nach den Lebensraumtypen im Untersu-chungsgebiet, dem Landschaftsinformationssystem, dem Fundortkataster des LANUV, den Aus-künften der Unteren Naturschutzbehörde im Oberbergischen Kreis, der Biologischen Station Ober-berg, des NABU Kreisverband Oberberg sowie aus der Ortsbegehung am 31.05.2022.

Die nachfolgende Tabelle 2 gibt die Ergebnisse der überschlägigen Ermittlung wieder.

Tabelle 2: Beurteilung der Betroffenheit der Arten und des Erfordernisses für eine Artenschutzprü-fung der Stufe II

| Art | Wissenschaftlicher Name | Deutscher Name | KON | Potenzielle Auswirkungen | | | ASP II |
|-------------------|---------------------------|-----------------|-----|--------------------------|----------------|------------------|--------|
| | | | | Bau-bedingt | Anlage-bedingt | Betriebs-bedingt | |
| Säugetiere | | | | | | | |
| | Muscardinus avellanarius | Haselmaus | G | / | / | / | Nein |
| | Pipistrellus pipistrellus | Zwergfledermaus | G | x | x | x | Ja |
| Vögel | | | | | | | |
| | Carduelis cannabina | Bluthänfling | U | x | x | x | Ja |



| Art | Deutscher Name | KON | Potenzielle Auswirkungen | | | ASP II |
|---|----------------|-----|--------------------------|--------------------|----------------------|--------|
| | | | Bau- bedingt | Anlage- bedingt | Betriebs- bedingt | |
| Alcedo atthis | Eisvogel | G | / | / | / | Nein |
| Serinus serinus | Girlitz | U | / | / | / | Nein |
| Accipiter gentilis | Habicht | G | / | / | / | Nein |
| Dryobates minor | Kleinspecht | G | / | / | / | Nein |
| Buteo buteo | Mäusebussard | G | / | / | / | Nein |
| Delichon urbica | Mehlschwalbe | U | / | / | / | Nein |
| Lanius collurio | Neuntöter | G- | / | / | / | Nein |
| Hirundo rustica | Rauchschwalbe | U- | / | / | / | Nein |
| Milvus milvus | Rotmilan | G | / | / | / | Nein |
| Tyto alba | Schleiereule | G | / | / | / | Nein |
| Dryocopus martius | Schwarzspecht | G | / | / | / | Nein |
| Accipiter nisus | Sperber | G | / | / | / | Nein |
| Sturnus vulgaris | Star | U | / | / | / | Nein |
| Falco tinnunculus | Turmfalke | G | / | / | / | Nein |
| Strix aluco | Waldkauz | G | / | / | / | Nein |
| Phylloscopus sibilatrix | Waldlaubsänger | G | / | / | / | Nein |
| Asio otus | Waldohreule | U | / | / | / | Nein |
| Scolopax rusticola | Waldschnepfe | U | / | / | / | Nein |
| Pernis apivorus | Wespenbussard | U | / | / | / | Nein |
| | | | | | | |
| Sonstige Hinweise auf planungsrelevante Vogelarten | | | | | | |
| Ciconia nigra | Schwarzstorch | U | / | / | / | Nein |

/ = Keine Auswirkungen zu erwarten

x = Auswirkungen zu erwarten

Weiteres s. Legende, Tabelle 1, Seite 31

Die Vorkommen der besonders geschützten Amphibien- und Reptilienarten sind im Zusammenhang mit der Eingriffsregelung im Landschaftspflegerischen Begleitplan zu betrachten. Hierzu zählen allgemein die Froschlurche, z. B. Erdkröte und die Ringelnatter.

Ergebnis Fledermäuse

Die Artenschutzprüfung der Stufe I hat ergeben, dass für Fledermäuse grundsätzlich ein Lebensraumpotenzial in oder an Gebäuden vorhanden ist.

Für die im Messtischblatt genannte Zwergfledermaus sind bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen nicht auszuschließen. **Diese Auswirkungen sind je nach Vorhaben – Gebäudeabbruch, Neubaumaßnahmen – zu beurteilen. Die Auswirkungen sind daher vorhabentypspezifisch im Rahmen der Baugenehmigung für das jeweilige Grundstück zu ermitteln.**

An potenzielle Quartierstrukturen sind vorhanden:



- Fassadenverkleidungen an Gebäuden mit Spalten
- Einflugmöglichkeiten in Dachbereiche
- Holzstapel

Potenzielle Überwinterungsquartiere wurden nicht festgestellt.

Folgende Maßnahme sind als Vermeidungsmaßnahmen oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) möglich, damit Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht zutreffen:



Tabelle 3: Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG - Fledermäuse

| Art | Vorabmaßnahme zum Nachweis | Maßnahme bei Befund | | |
|-----------------|--|--|--|---|
| | | Baubedingt (Bauzeitlich) | Anlagebedingt (Durchführung vor Baubeginn / im Zuge der Baumaßnahme) | Betriebsbedingt (Wirksamkeit nach Abschluss der Baumaßnahme) |
| Zwergfledermaus | Quartierkontrolle / Ausflugskontrolle an potenziell geeigneten Gebäuden / Bäumen | Zeitliche Beschränkung zum Abbruch von Gebäuden außerhalb der Anwesenheit der Tiere im Quartier (Oktober bis März) | Neuschaffung von Spaltenquartieren an / in Gebäuden als Sommerquartier (Maßnahme FL1.1.1 gem. MKUNLV 2013) | Verwendung insektenfreundlicher / fledermausfreundlicher Leuchtmittel und Leuchtanlagen, Vermeidung auf Anstrahlen von Gehölzen und Quartieren, Vermeidung von Streulicht |

Die erforderlichen Maßnahmen können bei Bedarf von den oben genannten Maßnahmen abweichen. Beim Abbruch von Gebäuden ist die Untere Naturschutzbehörde des Oberbergischen Kreises zu beteiligen, um geeignete Maßnahmen zu ermitteln. Grundsätzlich profitieren auch andere, potenziell im Untersuchungsgebiet vorkommende Fledermausarten von der Maßnahme zur Beleuchtung, ohne das konkrete Hinweise auf weitere Arten vorliegen (s. Kap. 5.2.1).



Ergebnis Brutvögel

Die Artenschutzprüfung der Stufe I hat ergeben, dass für Vogelarten des ländlichen Raumes – sowohl für Gehölzbrüter als auch für Gebäudebrüter – ein Lebensraumpotenzial vorhanden ist. Es gibt allerdings keine aktuellen Hinweise auf planungsrelevante Arten.

In den Strauchstrukturen sind Brutvorkommen des Bluthänflings möglich.

Insgesamt sind für diese potenziellen Vorkommen bau, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen nicht auszuschließen. **Diese Auswirkungen sind je nach Vorhaben zu beurteilen. Die Auswirkungen sind daher vorhabentypspezifisch im Rahmen der Baugenehmigung für das jeweilige Grundstück zu ermitteln.**

An potenzielle Brutplätze sind vorhanden:

- Kleingehölze wie Einzelbäume, Gebüsche und Hecken

Folgende Maßnahme sind als Vermeidungsmaßnahmen oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) möglich, damit Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht zutreffen:

Tabelle 4: Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG - Vögel

| Art | Vorabmaßnahme zum Nachweis | Maßnahme bei Befund | | |
|--------------|----------------------------|--|--|---|
| | | Baubedingt (Bauzeitlich) | Anlagebedingt (Durchführung vor Baubeginn / im Zuge der Baumaßnahme) | Betriebsbedingt (Wirksamkeit nach Abschluss der Baumaßnahme) |
| Bluthänfling | Brutvogelkartierung | Zeitliche Beschränkung zum Entfernen von Gehölzen außerhalb der Brutzeit | Pflanzen von Strauchhecken mit 10 % Nadelgehölzen (z. B. Eiben) als Ersatzbrutplätze (ohne Maßnahmenbeschreibung bei MKULNV 2013*) | Vermeidung von Anstrahlen von Gehölzen, Vermeidung von Streulicht |

*Da für den Bluthänfling erst nach der Erstellung des Leitfadens „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ (MKUNLV 2013) zu den planungsrelevanten Arten gezählt wurden, sind im Leitfaden keine Maßnahmen beschrieben.

Die erforderlichen Maßnahmen können bei Bedarf und in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde des Oberbergischen Kreises von den oben genannten Maßnahmen abweichen.



Fazit

Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treffen unter der Berücksichtigung der oben genannten Maßnahmen nicht zu. Weitere Beurteilungen und Maßnahmen sind im Rahmen der Baugenehmigungen zu treffen. Eine Artenschutzprüfung der Stufe II ist nicht erforderlich.

Dortmund, 13.07.2022



7 QUELLENVERZEICHNIS

- ALDER, H.-U. (1993): Licht - Hindernis auf Flugstraßen. - Fledermausgruppe Rheinfal Info 1993 (1): 5-7.
- BACH, L. (2001/2006): Fachbeitrag Fledermäuse zur Umweltverträglichkeitsstudie Straßenbahn Linie 4 – Wümmequerung. http://www.bach-freilandforschung.de/fledermaeuse_strassenplanung_gutachten.htm
- (BauGB): Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 674) geändert worden ist.
- (BNatSchG): Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist.
- (BS-BL) BIOLOGISCHE STATION Oberberg (2022): Mitteilung über Vorkommen planungsrelevanter Arten im Untersuchungsgebiet vom 26.04.2022.
- (FFH-RL) FFH-RICHTLINIE (2013): RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7). Zuletzt geändert am 1. Juli 2013 (Datum des Inkrafttretens).
- GEOBASIS.NRW (2022): WMS-Server Amtliche Basiskarte; Luftbild.
- (HKS) HKS SIEGEN (2022): Aufstellung einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB (Außenbereichssatzung) für den bebauten Bereich "Rösterweg" in Reichshof-Drespe. Planzeichnung und Städtebauliche Begründung.
- KIEL, E.-F. (2007): Einführung Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. – Recklinghausen, Dezember 2007.
- (LANUV) LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (2022): Fachinformationssysteme Artenschutz und Schutzgebiete sowie Fundortkataster, online-Abfrage im April 2022. - www.lanuv.nrw.de.
- (MUNLV) MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATUR, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 24.08.2010.
- (MKULNV) MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, UND NATUR UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2017) (Hrsg.): „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring. Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH Trier (M. Klußmann, J. Lüttmann, J. Bettendorf, R. Heuser) & STERNA Kranenburg (S. Sudmann) u. BÖF Kassel (W. Herzog). Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 - 615.17.03.13. online.



- (2016): Verlängerung der Geltungsdauer der Verwaltungsvorschriften VV-Habitatschutz und VV-Artenschutz. Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). - Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17 Düsseldorf 2016.
- (TKP) TARI-KIRSCH PLANUNGSDIENSTE (2022): Aufstellung einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB (Außenbereichssatzung) für den bebauten Bereich "Rösterweg" in Reichshof-Drespe. Landschaftspflegerischer Fachbeitrag. Dortmund, Juli 2022.
- (UNB) UNTERE NATURSCHUTZBEHÖRDE OBERBERGISCHEM KREIS (2022): Auskunft zu Vorkommen planungsrelevanter und sonstiger bemerkenswerter Arten vom 05.05.2022.
- (USchadG): Gesetz über die Vermeidung von Umweltschäden. Umweltschadengesetz vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 666), in der Fassung vom 05.03.2021 (BGBl. I S. 346).
- (V-RL) VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten; aufgehoben (und ersetzt) durch die Richtlinie 2009/147/EG; letzte Änderung 15. Februar 2010.



Anhang 1

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll - A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

| Allgemeine Angaben | |
|--|--|
| Plan/Vorhaben (Bezeichnung): | Aufstellung einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB (Außenbereichssatzung) für den bebauten Bereich "Rösterweg" in Reichshof-Drespe |
| Plan-/Vorhabenträger (Name): | Gemeinde Reichshof |
| Antragsstellung (Datum): | 13.07.2022 |
| Entfernung von Kleingehölzen, Abbruch von Gebäuden mit potenziellen bau- und anlagebedingten Auswirkungen auf Zwergfledermaus, Bluthänfling und sonstige europäische Vogelarten. Potenzielle betriebsbedingte Auswirkungen auf Zwergfledermaus und Bluthänfling durch Beleuchtung. | |
| Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren) | |
| Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände <small>(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)</small> | |
| Nur wenn Frage in Stufe I „ja“: Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden: <u>Begründung:</u> Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmenden Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden. | |
| | |



| | |
|---|--|
| Stufe III: Ausnahmeverfahren | |
| Nur wenn Frage in Stufe II „ja“: | |
| 1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| 2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| 3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-AnhangIV-Arten günstig bleiben? | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| | |
| Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG | |
| Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“: | |
| <input type="checkbox"/> ja | Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“). |
| Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“: (weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt) | |
| <input type="checkbox"/> ja | Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“). |
| Stufe III: Ausnahmeverfahren | |
| Nur wenn Frage in Stufe II „ja“: | |
| 1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| 2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| 3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-AnhangIV-Arten günstig bleiben? | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| | |

